

88. Kann bei langdauernden Bezugsverpflichtungen der Verpflichtete im Falle der Zerstörung des guten Einvernehmens oder des Vertrauens die Erfüllung verweigern oder sich von seiner Verpflichtung für die Zukunft lossagen?

BGB. §§ 242, 626, 723.

EGB. §§ 92, 133.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1912 i. S. R. (Bekl.) w. Fr. (Kl.).
Rep. II. 445/11.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1908 verkauften die Kläger ihr zu C. unter der Firma: „A. Fr. Blumenhalle C.“ betriebenes Handelsgeschäft für 20000 M dem Beklagten. Nach Nr. 4 des Vertrages verpflichteten sich die Kläger, „für die Dauer von 10 Jahren weder ein Wettbewerbsgeschäft in C. oder in einem Umkreise von 30 Kilometern von C. zu betreiben, noch sich unmittelbar oder mittelbar an einem solchen zu beteiligen, noch für ein solches Geschäft unmittelbar oder mittelbar tätig zu sein“; im Falle der Zuwiderhandlung sollten die Verkäufer verpflichtet sein, eine Vertragsstrafe von 10000 M zu zahlen. In Nr. 5 des Vertrages war bestimmt:

„Die Verkäufer betreiben die Kunstgärtnerei weiter, und ist Ankäufer verpflichtet, zu dem jeweiligen Tagespreise von den Verkäufern seinen Bedarf an Blumen und Pflanzen zu decken, soweit Verkäufer dieselben vorrätig haben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ist Ankäufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 100 M an Verkäufer zu zahlen.“

Weil der Beklagte in mindestens 41 Fällen seiner in Nr. 5 des Vertrages übernommenen Verpflichtung zuwider gehandelt habe, forderten die Kläger 4100 M Vertragsstrafe.

Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen. Der Berufung der Kläger gab das Oberlandesgericht statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 4100 M. Die vom Beklagten eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht von der unbestrittenen Tatsache aus, daß der Beklagte seit dem 1. April 1910 von den Klägern keinerlei Blumen und Pflanzen mehr bezogen, daß er auch schon vorher zeitweise den Bezug eingestellt, sowie seit Anfang 1909 in großem Umfange Material von Dritten bezogen hat, und es erachtet für erwiesen, daß der Beklagte keinen Grund hatte, den Bezug wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Gärtnerei der Kläger zu vermindern oder gar völlig einzustellen.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Der Beklagte hatte aber auch geltend gemacht, die Kläger hätten den Geschäftsverkehr durch unfreundliches Wesen erschwert und den Beklagten mit Schikanen und Strafanzeigen verfolgt. Er hatte insbesondere unter Beweis gestellt, der klagende Ehemann habe ein so unfreundliches Wesen an den Tag gelegt, daß jeder geschäftliche Verkehr mit ihm ausgeschlossen wäre, er habe den Beklagten fortgesetzt schikaniert und fortwährend Strafanzeigen erstattet, wenn der Beklagte einmal in Notfällen nach Ladenschluß noch gearbeitet oder einige Minuten später noch etwas verkauft habe; er sei deshalb auch wiederholt bestraft worden. Das Berufungsgericht erachtet eine solche Erstattung von Strafanzeigen, selbst wenn sie moralisch nicht zu billigen sei, noch weniger das angebliche unfreundliche Verhalten im geschäftlichen Verkehr, weder allein noch in Verbindung mit dem sonstigen Verhalten der Kläger, für eine hinreichende Unterlage zur Begründung der Einstellung des Warenbezugs.“

Dem gegenüber macht die Revision mit Recht geltend, diese Ausführung verstoße gegen §§ 157, 242 BGB. Zur Feststellung dessen, was Treu und Glauben erfordern, bedarf es einer Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles. Demgemäß war hier in Betracht zu ziehen, daß sich der Beklagte, wie das Berufungsgericht ... annimmt, auf unbegrenzte Zeit zum Bezuge aus der Gärtnerei der Kläger verpflichtet hat, und daß es sich, wie das Berufungsgericht gleichfalls ... annimmt, um eine besonders schwierig durchzuführende Verpflichtung des Beklagten handelte, bei der Streitigkeiten unausbleiblich waren, namentlich wenn erst einmal das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandene gute Einvernehmen der Parteien gestört war. Das Berufungsgericht stützt sich ... auf das Gutachten des Sachverständigen W., der bekundet, daß ohne gutes Einvernehmen auf beiden Seiten und ohne guten Willen dazu so

allgemeine Bestimmungen wie Nr. 5 des Vertrages bei den besondern Verhältnissen der Blumengeschäfte nicht zu erzwingen seien, insbesondere auch wegen der schwierigen einwandfreien Feststellung der Tagespreise. Auch war zu berücksichtigen, daß die vertragliche Bezugspflicht des Beklagten mangels eines festen Verkaufs bestimmter Waren nicht einen Sulfessivlieferungsvertrag enthielt, vielmehr einen Kaufvorvertrag (pactum de emendo), da die zu beziehenden Blumen in jedem Einzelfalle noch aus der Handlungsgärtnerei der Kläger auszuwählen waren. Dieser Vorvertrag sollte eine dauernde Geschäftsverbindung begründen und sich in zahlreichen Einzelgeschäften, deren Zustandekommen ein persönliches Zusammenarbeiten der Parteien erforderte, vollziehen.

Vgl. Gruchot, Bd. 51 S. 954; Leipz. Zeitschr. 1911 S. 379 Nr. 11. Zu beachten war endlich die Schwere der vom Beklagten, nach Annahme des Berufungsgerichts auf unbegrenzte Zeit, also wohl über die Lebensdauer des Beklagten hinaus, übernommenen Verpflichtung, seinen ganzen Bedarf in der Hauptsache bei den Klägern zu decken, während die Kläger in der Gestaltung ihres Betriebes, außer dem ihnen auferlegten Konkurrenzverbote, frei waren.

Alle diese den vorliegenden Fall kennzeichnenden Umstände hat das Berufungsgericht bei der Beantwortung der Frage, ob die fortwährenden Strafanzeigen, das unfreundliche Verhalten und die behaupteten andauernden Zuwiderhandlungen der Kläger gegen das ihnen auferlegte Konkurrenzverbot dem Beklagten das Recht gaben, den Pflanzenbezug einzustellen, nicht berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat die gerügte Handlungsweise der Kläger insbesondere nach der Richtung zu prüfen unterlassen, ob sie geeignet war, das gute Einvernehmen der Parteien und damit eine Vorbedingung der vertraglichen Bezugspflicht des Beklagten zu zerstören.

In dieser Beziehung kam es bei den Strafanzeigen darauf an, ob sie, wie der Beklagte behauptet, die feindliche Gesinnung der Kläger gegen den Beklagten und den Willen, ihn zu schädigen, offenbarten. Ob die Strafanzeigen, wie das Berufungsgericht aus den . . . Bestrafungen folgert, nicht grundlos waren, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Befundeten sie eine derart feindliche Gesinnung . . ., daß sie das gute Einvernehmen der Parteien, das zur Durchführung der Bezugspflicht des Beklagten erforderlich war, zerstören mußten, so war der Beklagte zur Erfüllung seiner Bezugspflicht nicht ver-

pflichtet, weil das dazu nötige dauernde persönliche Zusammenarbeiten mit den Klägern ihm nicht zuzumuten war, außerhalb dessen lag, was Treu und Glauben von ihm zwecks Erfüllung seiner Vertragspflicht erforderten (§ 242 BGB.). Dasselbe gilt von der Behauptung, daß die Kläger ein den Geschäftsverkehr ausschließendes unfreundliches Benehmen dem Beklagten gegenüber an den Tag gelegt hätten. Unter den vorliegenden Umständen hätte das Berufungsgericht, wenn ihm die Behauptung zu allgemein erschien, gemäß § 139 ZPO., wie die Revision zutreffend bemerkt, das Fragerecht ausüben müssen.

Endlich hat das Berufungsgericht zu prüfen unterlassen, ob die teils festgestellten teils unter Beweis gestellten Zuwiderhandlungen der Kläger gegen das ihnen auferlegte Konkurrenzverbot geeignet waren, das Vertrauen des Beklagten auf den guten Willen der Kläger zu redlicher Vertragserfüllung zu zerstören. Es handelt sich hier besonders um die Fälle, wo den Klägern vorgeworfen ist, daß sie bei ihnen einlaufende Bestellungen an Vindarbeiten, die ersichtlich für den Beklagten bestimmt waren, diesem nicht abgegeben, sondern entweder selbst ausgeführt oder durch Konkurrenten des Beklagten hätten ausführen lassen. Das Berufungsgericht hat dabei nur in Betracht gezogen, daß diese Zuwiderhandlungen einen großen Umfang nicht gehabt und deshalb den Beklagten nicht in dem Maße geschädigt hätten, um eine Zurückbehaltung der Bezugspflicht zu rechtfertigen. Es hat aber nicht erwogen, daß die Durchführung der Bezugspflicht, zumal bei der angenommenen unbegrenzten Dauer, ein gegenseitiges Vertrauen der Parteien auf redliche Vertragserfüllung erforderte und daß solche fortgesetzte grobe und vorsätzliche Zuwiderhandlungen, wie sie den Klägern vorgeworfen werden, geeignet waren, dieses Vertrauen zu zerstören. Daß der Beklagte nach Kenntnis von den ersten Zuwiderhandlungen den Pflanzenbezug noch fortsetzte, steht dem nicht entgegen, daß die späteren Zuwiderhandlungen in Verbindung mit den ersten das Vertrauen zerstörten.

Haben die Kläger durch fortwährende Strafanzeigen, unfreundliches Verhalten und Zuwiderhandeln gegen das Konkurrenzverbot das zur Durchführung der Bezugspflicht erforderliche gute Einvernehmen und Vertrauen zerstört, so war der Beklagte schon nach § 242 BGB. nicht verpflichtet, solange dieser Zustand dauerte und jedenfalls solange ihm eine Änderung im Verhalten der Kläger nicht

erkennbar geworden war, seinen Bedarf an Blumen und Pflanzen von den Klägern zu beziehen und sich anderweitigen Bezuges zu enthalten. Das Berufungsgericht könnte demnach nur durch außerhalb dieses Zeitraums liegende Zuwiderhandlungen des Beklagten die Vertragsstrafe als verwirkt erachten. Jene Zerstörung des Vertrauens und guten Einvernehmens könnte aber auch in Betracht kommen als wichtiger Grund, der den Beklagten zur endgültigen Lossagung von seiner Bezugsverpflichtung für die Zukunft berechtigte. Aus §§ 92, 133 BGB., §§ 626, 723 BGB. ergibt sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, die ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordern, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Aufkündigung erfolgen kann.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 37; Leipz. Zeitschr. 1911 S. 223 Nr. 8 und S. 379 Nr. 11.

Eine solche stillschweigende Lossagung von der Bezugspflicht für die Zukunft könnte unter Umständen darin gefunden werden, daß der Beklagte seit dem 1. April 1910 jeglichen Bezug bei den Klägern eingestellt hat; dann würde beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von Zuwiderhandlungen des Beklagten seit dieser Zeit nicht mehr die Rede sein können.

Welche Einwirkung eine solche Lossagung auf den Bestand des ganzen Vertrages vom 14. September 1908 haben könnte, ist gegenwärtig nicht zu erörtern. Der Beklagte hat bisher nicht zu erkennen gegeben, daß er über seine Bezugspflicht hinaus den ganzen Vertrag angreifen wolle." . . .